



## Rundschreiben über die guten Hygienepraktiken und die Rückverfolgbarkeit von frei lebendem Wild in Wildverarbeitungsbetrieben sowie die Tätigkeitserklärungen, die diese Niederlassungen der FASNK übermitteln müssen

Referenz	PCCB/S3/1548213	Datum	<del>18.08.2021</del> 29/04/2020
Aktuelle Version	2.10	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Frei lebendes Wild - Hygiene - Rückverfolgbarkeit - Wildverarbeitungsbetrieb		

Verfasst von	Gebilligt von
Vanderschot Karolien, Attaché	<del>Beullens Katrien, Direktorin - i.A. Jean-François</del> Heymans <u>Jean-François</u> , Generaldirektor <del>a.i.</del> <u>Nanga Na Kayika Denis</u> <del>Berthot Véronique</del> , Generaldirektor <del>in</del>

### 1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die regulatorischen, vorschriftsgemäßen-Anforderungen in Bezug auf die guten Hygienepraktiken und die Rückverfolgbarkeit, die für zugelassene Wildverarbeitungsbetriebe gelten, ~~sowie die Verpflichtung dieser Niederlassungen, die Einzelheiten ihrer Tätigkeiten bei der FASNK zu melden,~~ zu erläutern. Es werden auch die administrativen Verpflichtungen hinsichtlich der Tätigkeitserklärung an die FASNK aufgeführt. ~~Das vorliegende Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben „Introduction de gibier — déclaration d'une personne formée“ („Anlieferung von Wild – Erklärung einer kundigen Person“) (PCCB/S2/JVE/176489).~~

### 2. Anwendungsbereich

Die guten Hygienepraktiken, die Anlieferung und die Rückverfolgbarkeit des frei lebenden Wilds auf der Ebene der zugelassenen Wildverarbeitungsbetriebe.

Die administrativen Verpflichtungen der zugelassenen Wildverarbeitungsbetriebe gegenüber der FASNK.

### 3. Referenzen

#### Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts.

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen.

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

## Rundschreiben

[Rundschreiben über die verordnungsrechtlichen Pflichten kundiger Personen bei der Erstuntersuchung von erlegtem Wild - Aufruf zur Wachsamkeit in Bezug auf Anomalien, die auf Afrikanische Schweinepest oder Tuberkulose bei frei lebendem Wild hinweisen](#)

## 4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Erklärung der KP: Dokument, das von einer kundigen Person (KP) im Anschluss an ~~eine die~~ erste Untersuchung die unmittelbar nach der Tötung des frei lebenden Wildes ~~nach der Tötung stattfindet~~, ausgefüllt wird (siehe Vorlage in Anhang 2).

Begleitdokument: Erklärung der KP, ~~oder~~ Veterinärbescheinigung oder tierärztliche Bescheinigung, wie das Dokument in Anhang-Anlage 3, oder ein Handelsdokument.

Partie: Anzahl Tiere einer selben Art, die am selben Jagdtag und auf demselben Jagdgebiet erlegt wurden und die auf derselben für die dieselbe Erklärung gilt aufgeführt sind.

KP: kundige Person: Jäger, der nach erfolgreichem Abschluss ~~einer der~~ Prüfung, die die in der Verordnung ~~(EG)~~ Nr. 853/2004 vorgeschriebenen Komponenten umfasst, eine Registrierungsnummer erhalten hat.

## 5. Hygienemaßnahmen

Die ~~Schlachtkörper-Tierkörper~~ (ausgeweidet im Falle von Großwild) werden unverzüglich und unter hygienischen Bedingungen zum Wildverarbeitungsbetrieb befördert. Dauert der Transport länger als zwei Stunden, müssen die ~~Tierkörper Schlachtkörper~~ während der Beförderung gekühlt werden. Bevor die ~~Tierkörper Schlachtkörper~~ den ersten Wildverarbeitungsbetrieb verlassen, muss die ~~Kern~~Temperatur der ~~Schlachtk~~örper unter 4°C (Kleinvild) oder unter 7°C (Großwild) liegen, auch wenn die ~~Schlachtkörper-Tierkörper~~ nicht gehäutet sind.

Während des Transports zum Wildverarbeitungsbetrieb ist das Stapeln der ~~Tierkörper Schlachtkörper~~ verboten.

## 6. Rückverfolgbarkeit des frei lebenden Wilds in zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieben

### 6.1. Allgemeines

Ziel dieses Kapitels ist es, an die wichtigsten Regeln bezüglich der Rückverfolgbarkeit von frei lebendem Wild zu erinnern. Alle geltenden Rechtsvorschriften, ~~unter anderem insbesondere~~ die regionalen Vorschriften, müssen eingehalten werden.

Die Verpflichtung, die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu gewährleisten, setzt voraus, dass das frei lebende Wild nur dann in einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb angenommen werden kann, wenn es identifizierbar ist und diese ~~m s mit einem ein-entsprechenden~~ Begleitdokument ~~beiliegt in~~ ~~Verbindung gebracht werden kann. Dies bedeutet, dass j~~Jedem ~~„Stück frei lebenden Wilds~~Wildtier~~teil,~~ das in einem Wildverarbeitungsbetrieb angeliefert wird, ~~müssen~~ zwingend die folgenden Dokumente beiliegen ~~müssen~~:

- ~~eine Erklärung der KP~~ (für jedes Wild, das in Belgien gejagt wurde ~~→ eine Erklärung der KP,~~ oder für Kleinvild, das bei der Jagd in einem anderen Mitgliedstaat der Union erlegt wurde),
- ~~für Kleinvild, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat gejagt wurde und in diesem anderen EU-Mitgliedstaat keiner Untersuchung unterzogen wurde → eine Erklärung der KP,~~
- ~~für frei lebendes Kleinvild, das bereits einer tierärztlichen Untersuchung in einem Wildverarbeitungsbetrieb in einem anderen EU-Mitgliedstaat unterzogen wurde → ein Handelsdokument,~~
- ~~für nicht gehäutetes Großwild, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat gejagt wurde → eine Gesundheitsbescheinigung, die von einem amtlichen Tierarzt aus dem Mitgliedstaat, in dem die Jagd stattgefunden hat, unterzeichnet wurde (für nicht gehäutetes Großwild, das in einem anderen Mitgliedstaat der Union gejagt wurde),~~
- ~~für gehäutete Körper von frei lebendem Großwild, die bereits einer tierärztlichen Untersuchung in einem Wildverarbeitungsbetrieb in einem anderen EU-Mitgliedstaat unterzogen wurden → ein Handelsdokument,~~
- ~~für nicht gehäutete Großwildkörper, die von einem in Belgien gelegenen Wildverarbeitungsbetrieb zu einem anderen in Belgien ansässigen Wildverarbeitungsbetrieb transportiert werden → eine tierärztliche Bescheinigung, (für die Beförderung von nicht~~

~~gehäuteten Großwildschlachtkörpern zwischen den Wildverarbeitungsbetrieben in Belgien) oder~~

~~\_\_\_\_\_ ein Handelsdokument.~~

Der Betreiber des Wildverarbeitungsbetriebs muss sicherstellen, dass durch die Verfahren, die er im Rahmen seiner Eigenkontrolle umgesetzt hat, gewährleistet wird, dass jedes Tier oder ~~gegebenenfalls~~ jede Partie ~~von~~ Tieren, das/die vom Wildverarbeitungsbetrieb angenommen wird, ~~identifizierbar~~ identifiziert ist.

Der Betreiber des Wildverarbeitungsbetriebs muss den amtlichen Tierarzt innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft der Wildkörper benachrichtigen und ~~teilt~~ ihm die Ankunftszeit, die Tierart und die Anzahl der ~~Wildteile~~ Stücke Wild mitteilen. Diese Frist gilt unabhängig von dem Herkunftsland der Tier~~Schlacht~~körper.

## 6.2. Verpflichtungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit

### 6.2.1. Registrierung

Je Begleitdokument<sup>4</sup> muss der Betreiber ~~jedes alle Stück Teile des~~ frei lebenden Wilds, ~~die das~~ in den Wildverarbeitungsbetrieb gebracht ~~werden wird~~, direkt in ein Register eintragen. Um die Verbindung mit dem Begleitdokument sicherzustellen, muss die Referenz des letzteren angegeben werden. Eine Vorlage des „Registers für eingehende Stücke Teile von frei lebendem Wilds“ befindet sich in Anhang Anlage 1. Register in Papierform oder elektronischer Form sind zulässig.

Pro Partie muss der Betreiber des Wildverarbeitungsbetriebs dieses Register vervollständigen („Ankunftsdatum“ und Nummer des Begleitdokuments“, „Herkunft“ (Land - Gemeinde - Wald - Jagdgebiet - bei Wild aus dem Ausland: nur das Herkunftsland, wenn die anderen Daten nicht verfügbar sind) und „Tierart + Anzahl der Tiere pro Art“). Er muss dieses Register jederzeit einem amtlichen Tierarzt der FASNK vorzeigen können.

Nicht gehäutete Großwild~~Tierschlacht~~körper von frei lebendem Großwild, die einem anderen Wildverarbeitungsbetrieb entstammen und die noch keiner Untersuchung unterzogen wurden, müssen ebenfalls bei ihrer Ankunft registriert werden. Kommen ~~die Schlachtkörper~~ diese Tierkörper aus Wildverarbeitungsbetrieben, die in anderen Ländern gelegen sind (in den meisten Fällen andere Mitgliedstaaten), muss ihnen eine Gesundheitsbescheinigung ~~beigelegt worden~~ beiliegen, welche von einem amtlichen Tierarzt aus dem Land, in dem sich die versendende Niederlassung befindet, ausgestellt wurde. Im Rahmen einer Beförderung zwischen zwei von einem Wildverarbeitungsbetriebe zu einem anderen, ~~die wobei~~ sich beide auf dem Staatsgebiet befinden, muss diesen ~~Schlachtkörpern Tierkörpern~~ eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes der FASNK, der mit den Untersuchungen in der versendenden Niederlassung betraut ist, beigelegt werden.

Im Falle von ~~Schlachtkörpern~~ gehäuteten Tierkörpern von frei lebendem Großwild die in dem Herkunftsmitgliedstaat gehäutet und untersucht wurden, sowie Tierkörpern von Schlachtkörpern von Kleinwild (gerupft oder noch mit Federn, gehäutet oder nicht), die in dem Herkunftsmitgliedstaat untersucht wurden, ~~kann ein Handelsdokument beigelegt werden~~ ist ein Handelsdokument ausreichend.

<sup>4</sup> Erklärung der KP oder Gesundheitsbescheinigung

### 6.2.2. Identifizierung der Tiere

Gemäß der allgemeinen Regel müssen alle Tiere zurückverfolgt werden können und demzufolge identifizierbar sein (beispielsweise anhand eines nummerierten Bandes, wenn die Verwendung eines solchen Bandes durch die regionalen Vorschriften verordnet wird). Die Methode, durch die diese Identifizierung garantiert wird, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben und kann somit frei von den beteiligten Parteien bestimmt werden. Die Rückverfolgbarkeit der Teile der ~~Schlachtkörper-Tierkörper~~ - einschließlich der Verbindung zum Wild vor ~~der Tötung dem Abschuss~~ - muss auch gewährleistet werden können sein (bei Großwild kann die Identifizierung des geschossenen Tieres beispielsweise durch die Nummer des Bandes sichergestellt werden).

Der Verantwortliche des Wildverarbeitungsbetriebs trägt dafür Sorge, dass ~~ein Begleitdokument immer mit~~ zwischen einem Begleitdokument und dem Wild, das in seiner Niederlassung angeliefert ~~wurde~~ wird, ~~immer eine in~~ Verbindung besteht. Er vergewissert sich, dass es eine Übereinstimmung zwischen den in den Wildverarbeitungsbetrieb gebrachten Tieren und den Angaben auf diesem Begleitdokument gibt und dass die Kontinuität der Rückverfolgbarkeit in seinem internen System zur Rückverfolgbarkeit gegeben ist. Er ~~stellt ebenfalls sicher~~ kontrolliert ebenfalls, dass die ursprünglichen Anmerkungen ~~der KP nicht gestrichen~~ löscht, angepasst, ersetzt oder vervollständigt wurden (z.B.: zwei unterschiedliche Handschriften auf dem Begleitdokument, wodurch ein Betrugsverdacht entsteht) und dass die Anzahl der Stücke Wild Wildteile und ihre Identifizierung der Realität entsprechen. Die einzigen zulässigen Änderungen betreffen die Anzahl der Stücke Wild Wildteile, sofern die ursprünglich vermerkte Anzahl weiterhin lesbar bleibt ist und der Betreiber seine Unterschrift anbringt und die Korrektur begründet. Der Wildverarbeitungsbetrieb muss die Begleitdokumente 2 Jahre lang aufbewahren.

Handelt es sich um eine Erklärung, die von der KP im Rahmen der ersten Untersuchung nach dem Abschuss r Tötung-vervollständigt wurde, wird ist das Original zusammen mit dem Wildkörper oder den Wildkörpern zum Wildverarbeitungsbetrieb, an den er oder sie abgetreten abgegeben werden, mitgenommen mitzunehmen. Diese Erklärung wird in der Regel am Wild befestigt. Trägt das Wild ein Identifikationskennzeichen (nummeriertes Band), muss diese Erklärung nicht am Körper des Tieres befestigt festgemacht werden. In diesem Fall genügt es, die Identifizierungsnummer auf dieser zu vermerken.

Die Identifizierung des frei lebenden Wildskörper erfolgt einzeln (Großwild) oder pro Partie ~~von Schlachtkörpern~~ Körper von erlegten ~~Tieren~~ (Kleinwild), und die betreffenden Identifizierungsangaben müssen auf der von der KP ausgefüllten Erklärung, die dem Wild oder der Partie ~~von Wildteilen~~ Stücke frei lebenden Wilds beigelegt wurde wird, aufgeführt sein.

#### **Gemeinsame Erklärung**

Fällt die erste Untersuchung nach Beurteilung der KP positiv aus, unterzeichnet sie die Erklärung in Feld 4. Eine gemeinsame Erklärung für mehrere Teile von Stücken frei lebenden m Wilds (Klein- und/ oder Großwild derselben Tierart oder verschiedener Tierarten) darf erstellt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das Wild muss von demselben Jagdgebiet stammen,
- das Wild muss am selben Tag erlegt worden sein und
- das Wild muss denselben ~~Bestimmungsbetrieb~~ Bestimmungsort haben.

Fällt die erste Untersuchung nach Beurteilung der KP negativ aus, muss sie eine Einzelerklärung ausfüllen und in Feld 5 unterzeichnen. Es ist jedoch möglich, eine gemeinsame Erklärung auszufüllen, wenn es sich um Teile-Stücke von frei lebenden im Kleinwilds der gleichenselben Tierart handelt und die in Feld 6 angeführten Kommentare für alle Teile-Stücke zutreffen.

### **Einzelerklärung**

Sind die Bedingungen für eine gemeinsame Erklärung nicht erfüllt, müssen die Stücke frei lebenden Kleinwildsteile auf einer Einzelerklärung aufgeführt werden. Wird in Feld 5 unterzeichnet, bedarf es einer Einzelerklärung für jedes Stück Großwildteil.

Wird ein erlegtes Tier einen Tag nach dem Jagdausflug gefunden, wird die Erklärung in zwei Schritten verfasst: zuerst werden die Auswirkungen der Umgebung und des Verhaltens des Tieres vor demmf Tötung-Abschuss und danach die am Schlachtkörper-Tierkörper gemachten Feststellungen angegeben. Diese zwei Schritte können nacheinander von derselben KP oder aber von zwei unterschiedlichen KP durchgeführt werden, wobei diese dann verschiedene (Unter)Erklärungen ausfüllen, welche dann zusammen mit dem Schlachtkörper-Tierkörper zum Wildverarbeitungsbetrieb transportiert werden.

### **6.2.3. Untersuchung und Kennzeichnung des Fleisches von frei lebendem Wild in zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieben**

Die tierärztliche Untersuchung der Schlachtkörper-Tierkörper durch den amtlichen Tierarzt muss innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft in dem Wildverarbeitungsbetrieb erfolgen. Die Infrastruktur muss so beschaffen sein, dass die Schlachtkörper-Tierkörper und Schlachtnebenerzeugnisse unter hygienischen Bedingungen gelagert werden können.

~~Bei allen Großwildschlachtkörpern muss eine Niere und 200 Gramm der Leber (am Schlachtkörper hängend) bis zur tierärztlichen Untersuchung vorhanden bleiben, sodass der amtliche Tierarzt gegebenenfalls Proben entnehmen kann. Darüber hinaus darf d~~Der Kopf des Tierkörpers darf (Trophäe) vollständig entfernt werden (Trophäe), außer bei Wildschweinen. Der Kopf des Wildschweins kann von dem Tierkörper getrennt werden. Dies ist jedoch nicht notwendig, wenn in Feld 6 der Erklärung der KP angegeben ist, zu welcher zugelassenen technischen Einrichtung für die Herstellung von Jagdtrophäen der Kopf gebracht wurde. Im Falle von Großwildschlachtkörpern, denen eine in Feld 5 unterzeichnete Erklärung der KP beiliegt, müssen zudem alle Eingeweide, mit Ausnahme des Magens und der Gedärme, bis zur tierärztlichen Untersuchung vorhanden sein.

Wird das Fleisch von **frei lebendem Großwild** für den menschlichen Verzehr als geeignet erachtet, bringt der amtliche Tierarzt das ovale Genusstauglichkeitskennzeichen an oder lässt dieses anbringen. Wird das Fleisch für den menschlichen Verzehr als ungeeignet befunden, wird es beschlagnahmt und der amtliche Tierarzt setzt das parallelogrammförmige Kennzeichen zur Beschlagnahmung oder lässt dieses anbringen.

-Alle Wildschweinkörper müssen unter Beobachtung bleiben (sie können weder in Verkehr gebracht noch zerlegt werden), bis der amtliche Tierarzt dem Betreiber bestätigt hat, dass das Ergebnis der Untersuchung auf Trichinen -vorschriftsmäßig ist den Vorschriften entspricht. An diesem Punkt werden die Anweisungen in Bezug auf die Kennzeichnung erteilt und nur dann dürfen die Wildschweine zerlegt und/oder in Verkehr gebracht werden.

Wird das Fleisch von **frei lebendem Kleinwild** für den menschlichen Verzehr zugelassen, bringt der Anbieter nach der Begutachtung - und bevor die Produkte die Niederlassung verlassen - ein ovales

Identifikationskennzeichen an. Je nach Aufmachung der verschiedenen Produkte tierischen Ursprungs kann das Kennzeichen direkt auf dem Produkt, der Umhüllung oder der Verpackung angebracht werden oder auf ein Etikett, das auf das Produkt, die Umhüllung oder Verpackung geklebt wird, gedruckt werden. Werden dem Anbieter ganze ~~Kleinwildteile~~Kleinwildkörper, die nicht unmittelbar nach der Tötung ausgeteilt wurden, vorgelegt, übergibt er die gesamte Partie dem amtlichen Tierarzt. Der ~~amtliche~~ Tierarzt bestimmt mindestens zumindest eine repräsentative Probe der Tiere derselben Herkunft und führt die Fleischuntersuchung anhand dieser Probe durch. Wenn er bei der Untersuchung dieser repräsentativen Probe der Tiere keine Anomalie-Auffälligkeiten feststellt, befindet er die gesamte Partie als für den menschlichen Verzehr geeignet. Wird das Fleisch für den menschlichen Verzehr als ungeeignet befunden, wird es beschlagnahmt und kein Kennzeichen wird angebracht.

-Die tierischen Nebenprodukte müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften entsorgt werden. Für Informationen diesbezüglich müssen Sie sich an die auf diesem Gebiet zuständigen Behörden wenden.

## 7. Verpflichtungen in Bezug auf die Erklärungen

Die Untersuchung des Wildes unterliegt der Zahlung von Vergütungen. Zu diesem Zweck trägt der Betreiber die Angaben bezüglich der Anzahl der ~~bearbeiteten~~verarbeiteten Tiere pro Tag und pro Monat ~~entsprechend und aufgeschlüsselt nach der~~ Art und ~~des~~ Gewichts in das folgende Formular ein: DR06 „Etat journalier et mensuel des droits – Traitement de gibier sauvage“ („Tages- und Monatszustand - Gebühren - Verarbeitung von frei lebendem Wild“). Dieses Formular ist auf der Website der FASNK (Professionnels > Production animale/Santé animale > Produits animaux > Viande et abattages (Berufssektoren > Tierproduktion/Tiergesundheit > Tierische Erzeugnisse > Fleisch und Schlachtungen)) verfügbar und ist jeden Monat zu vervollständigen, auch wenn die Tätigkeit ausgesetzt wird. ~~muss~~ Dieses Formular muss anschließend vom Betreiber bis zum 20. Tag des folgenden Monats an ~~den Dienst „Finanzierung“ der FASNK übermittelt werden~~ die nachstehende E-Mail-Adresse gesendet werden: fact.beltrace@favv-afsca.be. Des Weiteren übermittelt auch der Verantwortliche des Wildverarbeitungsbetriebs jeden Monat das ausgefüllte Formular direkt an seine LKE. ~~Der Betreiber übergibt dem amtlichen Tierarzt, der für den Wildverarbeitungsbetrieb zuständig ist, ebenfalls eine Kopie dieser Dokumente.~~

Darüber hinaus trägt der Betreiber die Daten bezüglich der Anzahl der monatlich verarbeiteten Tiere, aufgeschlüsselt nach Art und der Untersuchungsergebnisse, in das Formular „Schlachtstatistik: frei lebendes Wild“ ein. Dieses Formular befindet sich in Anlage 4 und ist jeden Monat auszufüllen, auch bei Aussetzung der Tätigkeit. Das ordnungsgemäß vervollständigte Formular muss vom Betreiber bis zum 20. Tag des Monats per E-Mail an die LKE, in deren Zuständigkeitsbereich der Wildverarbeitungsbetrieb fällt, gesendet werden.

## 8. Anlagen

Anlage 1: Vorlage des Registers für die eingehenden ~~Teile von~~Stücke frei lebendem ~~m~~ Wilds

Anlage 2: Erklärung der KP

Anlage 3: Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung

Anlage 4: Schlachtstatistik: frei lebendes Wild

## 9. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und <del>Tragweite</del> <u>Umfang</u> der Überarbeitung:
1.0	12.06.2019	Originalversion
2.0	<u>29.04.2020</u> <del>Veröffentlichungsdatum</del>	Anpassung der Referenzen an die Vorschriften nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und Überarbeitung des Rundschreibens
<u>2.1</u>	<u>Veröffentlichungsdatum</u>	<u>Anpassung bezüglich der nicht zu entnehmenden Organe, Erläuterung im Hinblick auf die Übermittlung der Tätigkeitserklärungen</u> <u>Hinzufügung des Dokuments über die Schlachtstatistik</u>